

Satzung der Gemeinde Grödersby über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB Nr. 3 für das Gebiet "Werft Königstein"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom folgende Satzung der Gemeinde Grödersby über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB Nr. 3 für das Gebiet "Werft Königstein", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), erlassen (VEP siehe gesondertes Dokument):

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenerklärung (PlanZV)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

vorhandener Knick (§ 21 LNatSchG)

Grenze des 150 m - Gewässerschutzstreifens (§ 35 LNatSchG)

Umgrenzung der Flächen, die als Hochwasserrisikogebiet gelten (unterhalb +2,60 m NHN) (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Grenze des FFH-Gebiets Schlei incl. Schleimünde / Europäisches Vogelschutzgebiet Schlei (§ 22 LNatSchG)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer, z.B. 150

vorhandene Böschung

vorhandene Geländehöhe in m über N.H.N., z.B. 2,06

Bemaßung in m, z.B. 5

Leitungsverlauf 20 kv

vorhandene Gebäude

vorhandener landschaftsprägender Baum

künftig fortfallende Gebäude

künftig fortfallender Knick

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet „Bootswerft“ dient der Unterbringung eines Werftbetriebes.
 - Innerhalb des Sondergebiets „Bootswerft“ (in allen Teilgebieten) sind zulässig:
 - offene Lagerflächen für Boote und Schiffe sowie Materialien der Werftbetriebe,
 - das Abstellen von Booten mit Arbeitszeten in allen Teilgebieten ganzjährig,
 - Kraftfahrzeugstellplätze für den durch die zulässigen Nutzungen verursachten Bedarf,
 - untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO.
 - Im Teilgebiet SO 1.1 sind zulässig:
 - Gebäude und Anlagen für Werftbetriebe,
 - betriebsbezogene Büro- und Sozialräume,
 - eine betriebsbezogene Wohnung.
 - Im Teilgebiet SO 1.2 ist auf der offenen Lagerfläche das Aufstellen von Hochlagerregalen mit einer Gesamthöhe von bis zu 5 m über Gelände zulässig.
 - Im Teilgebiet SO 3 sind Gebäude und Anlagen für Werftbetriebe zulässig.
 - Im Teilgebiet SO 5 sind zulässig:
 - Gebäude und Anlagen für Werftbetriebe,
 - betriebsbezogene Büro- und Sozialräume.
 - Im Teilgebiet SO 2.2 ist ein Gebäude mit bis zu zwei betriebsbezogenen Wohnungen zulässig.
 - In den Teilgebieten SO 2.1 und SO 4 können im Rahmen des Bestandsschutzes Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der genehmigten Wohngebäude und ihrer Nebenanlagen zugelassen werden. Die Zahl der Wohnungen ist auf den genehmigten Bestand beschränkt. Pro Wohngebäude ist in den Teilgebieten SO 2.1 und SO 4 eine Wohnung zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Im sonstigen Sondergebiet „Bootswerft“ ist eine Grundfläche von insgesamt maximal 6.800 m² zulässig. Davon sind für die Teilgebiete mit Wohnnutzung folgende Grundflächen zulässig:
 - Teilgebiet SO 2.1 eine Grundfläche von maximal 450 m²
 - Teilgebiet SO 2.2 eine Grundfläche von maximal 160 m²
 - Teilgebiet SO 4 eine Grundfläche von maximal 225 m²
 Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
 - Die festgesetzte Gebäudehöhe darf für Anlagen der Gebäudetechnik sowie für Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie im erforderlichen Umfang überschritten werden.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von Hochwasserschäden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)
 - Im Sonstigen Sondergebiet sind bei Gebäuden, die sich vollständig oder teilweise innerhalb des Hochwasserrisikogebietes befinden:
 - Räume mit Wohnnutzung erst ab einer Höhe von + 3,10 m NHN Oberkante Fertigfußboden zulässig,
 - Räume mit gewerblicher Nutzung erst ab einer Höhe von + 2,60 m NHN Oberkante Fertigfußboden zulässig,
 - Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erst ab einer Höhe von + 3,10 m NHN Oberkante Fertigfußboden zulässig,
 - Sonstige Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, die nicht unter a) oder b) fallen, erst ab einer Höhe von + 3,10 m NHN Oberkante Fertigfußboden zulässig.
 - Verkehrs- und Fluchtwege müssen eine Mindesthöhe von + 2,60 m aufweisen.
 - Ausnahmen von den Festsetzungen 3.1 a-d können zugelassen werden, soweit durch andere bauliche Maßnahmen ein ausreichender Hochwasserschutz bis zu den festgesetzten Mindesthöhen gewährleistet wird. Als andere Maßnahmen gelten z.B. Türschotten, besondere Fensterdichtungen, Sicherung von Lüftungseinrichtungen und Lichtschächten, Sicherungsmaßnahmen der Haustechnik und Hausanschlüsse sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Rückstaueinrichtungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Schutzvorkehrungen gegen Auftrieb bei Bauwerken und Lagerbehältern. Eine Ausnahme von der Festsetzung 3.1e) kann zugelassen werden, soweit durch organisatorische Maßnahmen die rechtzeitige Evakuierung des Risikogebiets gesichert ist.

- Grünfestsetzungen** (§ 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a, § 9 Abs. 1a BauGB)
 - Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
 - Der vor dem Knickfuß liegende Knicksaum (Breite 3 m = Knickschutzzone) ist von jeglicher Nutzung freizuhalten.
 - Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Dieser ist flächig dicht mit heimischen, standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 86 LBO)

Glänzende, reflektierende Fassaden- und Dachflächen sind nicht zulässig. Solaranlagen bleiben davon unberührt.
- Bedingtes Baurecht** (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Es sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Hinweise**

Hochwasserrisikogebiet
Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs liegt in einem Gebiet mit Hochwasserrisiko. Der Referenzwasserstand beträgt + 2,60 m NHN. Teile des Plangebiets im Süden und Westen liegen unterhalb des Referenzwasserstandes.

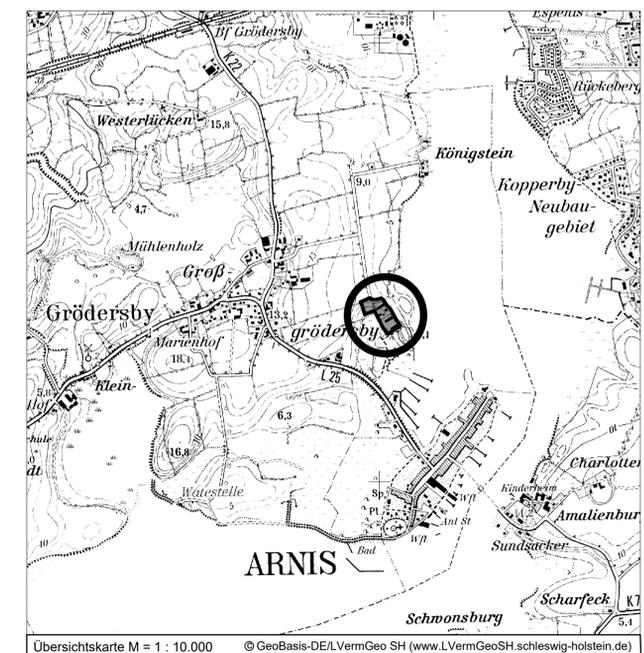
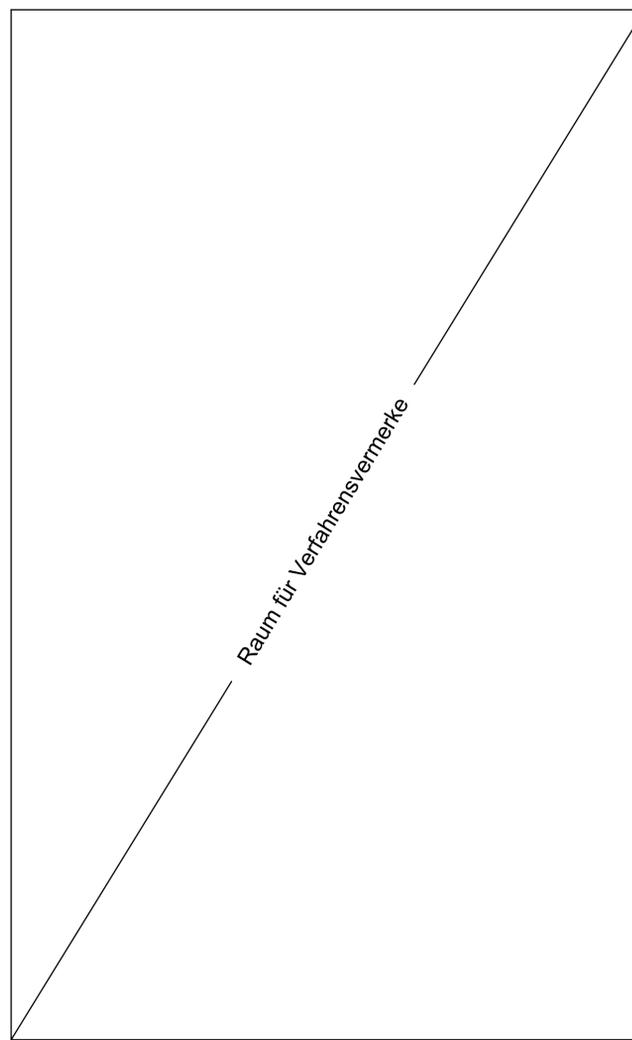
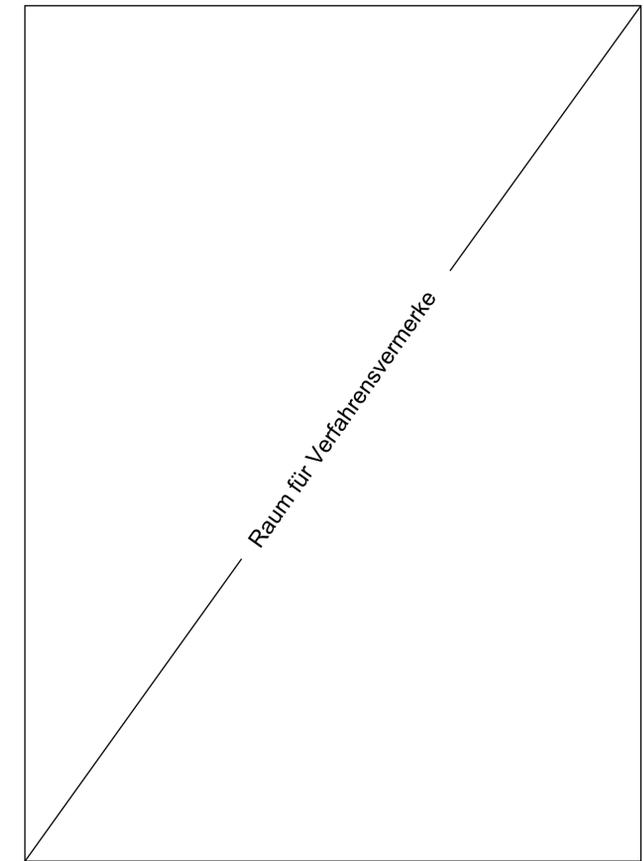
Gewässerschutzstreifen
Der Geltungsbereich liegt vollumfänglich innerhalb des 150 m Schutzstreifens an Gewässern gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG.

Landschaftsschutz
Der Geltungsbereich liegt vollumfänglich in dem Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Schleiufer“.

Artenschutz
Vor dem Abriss der Gebäude ist durch einen Fachgutachter (Biologenbüro) zu prüfen, ob eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter vorliegt. Das Ergebnis ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu benennen. Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (außerhalb 01. März bis 30. September). Es sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.

Archäologisches Interessengebiet
Der Geltungsbereich liegt vollumfänglich in einem archäologischen Interessengebiet.

Wasserstraßenrecht
1. Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WasserG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
2. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen fernwerder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Da das geplante Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Schlei liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung.



Gemeinde Grödersby Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB Nr. 3 "Werft Königstein"

Stand: Entwurf (04.04.2023)